

Satzung des Verschönerungsvereins Rodenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Rodenbach e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter VR 10756 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56567 Neuwied, Stadtteil Rodenbach.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) der Beitrag zur Verschönerung und Erhaltung des Ortschaftsbildes des Stadtteils Rodenbach,
- b) die Pflege und Erhaltung der vorhandenen Wanderwege, Ruheplätze und Bänke,
- c) die Unterhaltung des Festplatzes im Buchbachtal mit seinen Einrichtungen (Ochsenalm, Bierausschank, Weinbrunnen, Grillplatz),
- d) die Pflege der Dorfgemeinschaft durch gesellige Veranstaltungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Eintritt in den Verein ist berechtigt, wer das 15. Lebensjahr vollendet und einen unbescholtenen Ruf hat.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Ablehnung der Aufnahme ist auf Wunsch des Betroffenen schriftlich zu erteilen.

4. Mit seinem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung an. Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Satzung Einsicht zu nehmen und erhält mit der Aufnahme ein Exemplar der Satzung übergeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, dieser steht nach Erfüllung der Verbindlichkeiten jederzeit frei. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und zu den Vereinsakten zu nehmen,
 - b) durch Ausschluss, dieser ist nur zulässig
 - aa) wegen wiederholter Verletzung der Satzung oder satzungsgemäß zustande gekommener Beschlüsse,
 - bb) wegen Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - cc) wegen unehrenhaften Betragens inner- und außerhalb des Vereins,
 - dd) wegen Nichtzahlens eines Beitrages, wenn das Mitglied einer schriftlichen Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart innerhalb von 3 Monaten nicht nachgekommen ist,
 - c) durch Tod.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Ausschlussantrag als abgelehnt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
3. Die Entscheidung über den erfolgten Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf Vereinsvermögen und Leistungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

2. Die Beitragspflicht eines neu aufgenommenen Mitglieds beginnt mit dem Datum der Aufnahme. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag der auch bleibt, wenn ein Mitglied während eines laufenden Geschäftsjahres ausscheidet.
3. Der Beitrag ist eine im Voraus fällige Bringschuld. Aus Gründen der Kostenersparnis soll er bargeldlos durch SEPA-Lastschriftmandat, Dauerauftrag oder Überweisung bezahlt werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied nach 40-jähriger, ununterbrochener Vereinsangehörigkeit ausgesprochen werden. Sie kann auch für tatkräftige Förderer des Verschönerungsvereins Rodenbach e. V. ausgesprochen werden, selbst wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand ausgesprochen, nachdem die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) der Prüfungsausschuss,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,

- d) Kassenwart,
- e) Hüttenwart/Zeugwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf dieses Zeitraums aus, so kann in einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit durchgeführt werden. Die Neuwahl muss spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgen.
2. Aus Anlass des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes kann der übrige Vorstand gleichzeitig seinen Rücktritt erklären, sodass dann der gesamte Vorstand für drei Jahre neu gewählt wird.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat nimmt an allen Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil.
2. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung auch dann einberufen, wenn mindestens zwei Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstands- und Beiratsmitglieder anwesend sind. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende:
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken vom Schriftführer innerhalb von 14 Tagen zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Beirat, Prüfungsausschuss

1. Der Beirat besteht mindestens aus:

- a) einem Stellvertreter des Schriftführers,
- b) einem Stellvertreter des Kassenwarts,
- c) drei Beisitzern.

Der Beirat kann nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

2. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, von denen mindestens zwei die Kassenprüfung vornehmen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

3. Der Prüfungsausschuss kann während des Geschäftsjahres jederzeit angekündigte oder unvermutete Prüfungen sämtlicher Vereinsunterlagen durchführen. Er muss über das Ergebnis einer solchen Geschäftsprüfung in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

4. Unabhängig davon muss der Prüfungsausschuss vor der Jahreshauptversammlung Bücher und Kasse überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber berichten. Der Bericht soll möglichst durch mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses in der Mitgliederversammlung persönlich vorgetragen werden.

5. Beirat und Prüfungsausschuss werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Kalendertage. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder oder des Prüfungsausschusses unter Angabe von Gründen diese beantragen.
3. Im ersten Quartal eines Kalenderjahres ist für das vorangegangene Geschäftsjahr des Vereins eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Prüfungsbericht und Entlastung des Vorstands,
 - d) Neuwahlen des Vorstands, des Beirats und des Prüfungsausschusses (soweit erforderlich)
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) Planungen für das kommende Geschäftsjahr.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer ersatzweise von seinem Stellvertreter geführt. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, ebenso zur Auflösung des Vereins (§ 33 BGB) nötig.
7. Die Vorschläge zur Wahl der geschäftsführenden Vereinsorgane (Vorstand gem. § 26 BGB, Beirat und Prüfungsausschuss) erfolgen durch Zuruf. Es sollen nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn es sich vorher schriftlich mit seiner Nominierung einverstanden erklärt hat.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Der Gewählte hat sich über die Annahme der Wahl sofort zu erklären, ein abwesendes Mitglied hat seine Annahmeerklärung alsbald, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung abzugeben.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Die Erstellung des Protokolls hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

§ 15 Zustimmung bei Geldangelegenheiten

1. Intern wird vereinbart, dass der Kassenwart alle Geldangelegenheiten des Vereins wahrnimmt.
2. Im Innenverhältnis bedürfen jedoch folgende Ausgaben einer Zustimmung:
- a) Ausgaben bis 400,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden,
 - b) Ausgaben von 400,01 € - 2.500,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstands und der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit,
 - c) darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 16 Misstrauensanträge

1. Misstrauensanträge gegen den Vorstand oder Beirat oder Einzelpersonen dieser Organe können gestellt werden,
- a) durch den Prüfungsausschuss aus Anlass eines negativen Prüfungsergebnisses,
 - b) durch mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder unter Darlegung der Gründe. Vorstands- oder Beiratsmitglieder können sich an einem solchen Antrag nur beteiligen, wenn nicht das Gesamtorgan, dem sie angehören, in den Misstrauensantrag einbezogen ist.
2. Über einen solchen Antrag wird nach Aussprache geheim abgestimmt. Die Betroffenen selbst haben hierbei kein Stimmrecht. Falls mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Antrag stattgeben, gelten der oder die Betroffenen als ihres Amtes enthoben.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss von drei Viertel aller Vereinsmitglieder erforderlich (§ 41 BGB). Kommt diese Mehrheit in einer hierzu unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann der Vorstand eine schriftliche Erklärung entsprechenden Inhalts von der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder einfordern.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Barvermögen im Verhältnis der Dauer der Mitgliedschaft an die Mitglieder (§ 45 BGB). Vorhandene Sachwerte (Gegenstände jeder Art) können vorher veräußert werden. Im Übrigen ist im Falle einer Vereinsauflösung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 42 BGB) zu verfahren.